

Telefon: 0 233-44643
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Grünwalder Stadion: Nächtliche Ruhestörung durch Böller etc. nach Fußballspielen – Sicherstellung des Lärmschutzes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02107 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13490

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 11.12.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Polizei die Einhaltung der Lärmschutzrichtlinien nach Fußballspielen im Grünwalder Stadion sicherstellt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat hierzu das zuständige Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München (Stand 23.08.2018):

„Ruhestörungen werden durch die Polizei nicht toleriert. Sollte die Polizei Kenntnis von einer Ruhestörung erlangen, nehmen die Beamten in jedem Fall und unverzüglich Kontakt mit den Verursachern auf, soweit diese noch angetroffen werden können, und unterbinden konsequent eine weitere Lärmbelästigung. Zusätzlich werden die betroffenen Personen über ihr Fehlverhalten belehrt und über die einschlägigen Rechtsnormen informiert. Im Einzelfall werden sofort entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen getroffen, um eine weitere Belästigung auszuschließen.

Das Abbrennen von Pyrotechnik außerhalb des genehmigten Zeitraums zur Jahreswende

stellt einen Verstoß nach dem Sprengstoffgesetz dar, welcher von der Polizei ebenfalls konsequent verfolgt wird. Im Regelfall gestaltet es sich für die Einsatzkräfte aber extrem schwierig, entsprechende Tatverdächtige zu ermitteln, soweit nicht konkrete Beobachtungen der Tathandlung durch Einsatzkräfte oder Anwohner gemacht werden können.

In der Fußballsaison 2018 / 2019 absolvierte der TSV 1860 München bisher drei Heimspiele im Grünwalder Stadion. An den Spieltagen wurde weder vor, während oder nach dem Spiel Pyrotechnik abgebrannt. In der Vorsaison wurden vier Vorfälle hinsichtlich der Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse bei Spielbegegnungen bekannt.

Gelegentlich kam es nach Spielende aufgrund vereinzelt lärmender Fußballfans zu Mitteilungen über Ruhestörungen im Umfeld des Stadions an der Grünwalder Straße. Diese wurden durch den Einsatz von Polizeikräften nach der o.g. Vorgehensweise unterbunden.“

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Sachvortrag des zuständigen Polizeipräsidiums München wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02107 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 wird durch die zuständige Polizei Rechnung getragen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02107 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA xx kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24